

BVGer D-4909/2025 vom 26. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4909_2025_d20250626

FR: TAF D-4909/2025 du 26 juin 2025

IT: TAF D-4909/2025 del 26 giugno 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat); Verfügung des SEM vom 26. Juni 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den

D-4909/2025 Seite 5 Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter Einschränkung der nachfolgenden Erwägung – einzutreten.

E. 1.4

Die Beschwerde hat gemäss Art. 55 Abs. 1 VwVG aufschiebende Wirkung. Die Vorinstanz entzog diese vorliegend nicht (vgl. Art. 55 Abs. 2 VwVG), weshalb auf die Anträge, der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu gewähren und der Vollzug sei superprovisorisch auszusetzen, mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten ist.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

D-4909/2025 Seite 6

E. 5.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf das Asylgesuch eintrat (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 5.2

Bezüglich der Frage der Wegweisung nahm die Vorinstanz eine materielle Prüfung vor, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 6

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat. Bei den Ländern der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) besteht die gesetzliche Vermutung, dass es sich um sichere Drittstaaten handelt (vgl. Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG).

E. 7.1

Die Vorinstanz begründet den angefochtenen Nichteintretensentscheid im Wesentlichen damit, der Bundesrat habe Italien als sicheren Drittstaat bezeichnet und Italien habe den Beschwerdeführer als Flüchtling anerkannt. Zwar würden Anzeichen dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft erfülle, er könne aber bezüglich Flüchtlingsstatus kein schutzwürdiges Interesse nachweisen, zumal ihm bereits in Italien der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden sei. Er könne dorthin zurückkehren, ohne eine Rückschiebung in Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips zu befürchten. Der Stellungnahme sei nichts zu entnehmen, die zu einer Änderung dieses Standpunktes führen könne, weshalb auf das Asylgesuch gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG nicht einzutreten sei.

E. 7.2

In der Beschwerde wird der Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz im Wesentlichen damit begründet, diese habe den Sachverhalt ungenügend abgeklärt und die Untersuchungs- und Begründungspflicht verletzt. Sie habe die italienischen Behörden nicht um seine Rückübernahme ersucht und daher keine Übernahmezusicherung derselben eingeholt, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen wäre.

E. 8.1

Mit Blick auf die Systematik der Nichteintretenstatbestände gemäss Art. 31a Abs. 1 AsylG ist zunächst festzustellen, dass die sogenannten «Drittstaatenfälle» Konstellationen umfassen, in welchen die in der Schweiz um Asyl nachsuchende Person den notwendigen Schutz in einem anderen Staat finden kann, und deshalb dieser Staat als zuständig erachtet wird. Die Prüfung des Nichteintretens ist daher in einem weiteren Sinne als Zuständigkeitsprüfung nach Art. 7 VwVG in ihrer spezialgesetzlichen asyl- rechtlichen Ausgestaltung zu verstehen. In diesem Sinne stellt ein Nicht- eintretensentscheid nichts anderes als eine Unzuständigkeitserklärung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 VwVG dar. Die beim Erlassen eines Nichteintreten- sentscheids für das Verfahren zuständige Behörde ist demnach die Be- hörde des Drittstaats (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Hand- buch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl. 2021, S. 132). Eine Unzuständigkeitserklärung der Schweiz ohne die gleichzeitige Zuständig- keitserklärung des betreffenden Drittstaats ist in der Systematik der Nicht- eintretenstatbestände nach Art. 31a Abs. 1 AsylG grundsätzlich nicht vor- gesehen (vgl. Urteil des BVGer E-2436/2025 vom 11. Juni 2025 E. 6.2).

E. 8.2

Damit setzt ein Nichteintretensentscheid gestützt auf Art. 31a Abs. 1 AsylG gemäss gefestigter und publizierter Rechtsprechung zwingend das Vorliegen einer Rückübernahmezusicherung des Drittstaats voraus (vgl. hierzu BVGE 2010/56 E. 5.2.2 sowie insbesondere Urteile des BVGer D-788/2021 vom 25. November 2024 E. 5.2; D-7483/2024 vom 13. De- zember 2024 E. 6; D-4815/2023 vom 30. November 2023 E. 4.5; E-4427/2021 vom 28. November 2023 E. 4.2; E-3023/2021 vom 14. Okto- ber 2021 E. 3.5; CONSTANTIN HRUSCHKA in: Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage 2019, N 3 zu Art. 31a AsylG). Diese konstante Rechtsprechung basiert auf dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, zumal zur Dritt- staatenregelung in der Botschaft zu aArt. 34 Abs. 2 Bst. b AsylG – welcher in die vorliegend relevante Norm überführt wurde (vgl. Botschaft zur Ände- rung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010, BBl 2010 4455, 4493) – Folgen- des ausgeführt wird: «Die Möglichkeit, in einen Drittstaat zurückkehren zu können, beinhaltet aber, dass dieser den Schweizer Asylbehörden gegen- über die Rückübernahme der asylsuchenden Person zugesichert hat» (BBl 2002 6845, 6884). Für den rechtskonformen Vollzug der Wegweisung in den Drittstaat ist deshalb sicherzustellen, dass die asylsuchende Person tatsächlich wieder in den Drittstaat einreisen kann. Gemäss konstanter Rechtsprechung und Lehre und entgegen den vorinstanzlichen Ausführun- gen, ist die Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (und nicht nur die frei- willige Weiterreise oder Rückkehr) Rechtmässigkeitsvoraussetzung für

D-4909/2025 Seite 8 das Fällen eines Nichteintretensentscheids. Diese Möglichkeit, in einen Drittstaat zurückkehren zu können, beinhaltet, dass dieser Drittstaat den Schweizer Asylbehörden gegenüber die Rückübernahme der asylsuchen- den Person zugesichert hat. Demzufolge müssen die Aufnahmebereit- schaft des Drittstaats und die Vollzugsmöglichkeit im Zeitpunkt des Verfü- gungserlasses feststehen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], a.a.O., S. 134), zumal bei der Drittstaatenregelung ein effizienter Vollzug der Wegweisung im Vordergrund steht (vgl. BBl 2002 6845, 6850). Das Vorliegen einer Rückübernahmezusicherung des Drittstaats stellt daher gemäss

ständiger Rechtsprechung eine zwingende Voraussetzung für die Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG dar.

E. 8.3

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art.12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Vorinstanz war nach dem Gesagten gehalten, eine Rückübernahmezusicherung der zuständigen italienischen Behörden einzuholen. Vorliegend fehlt indessen sowohl eine entsprechende Anfrage als auch eine Rückübernahmezusicherung. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer in Italien als Flüchtling anerkannt ist, ersetzt eine solche Zusicherung wie ausgeführt nicht. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die gewährte Aufenthaltsbewilligung in Italien gemäss deren Auskunft bereits abgelaufen ist.

E. 8.4

Damit hat die Vorinstanz wie ausgeführt gemäss aktueller Rechtsprechung seine Pflicht zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung offensichtlich verletzt. Sollte die Vorinstanz hingegen von der gefestigten und publizierten Rechtspraxis des Gerichts abweichen wollen, hätte sie dies im Rahmen des Nichteintretens ausführlich zu begründen und sich insbesondere mit dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers gemäss Botschaft auseinanderzusetzen. Andernfalls ist von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs auszugehen, wird doch dem Beschwerdeführer wie auch der Beschwerdeinstanz die Möglichkeit genommen, sich mit der entsprechenden Argumentationslinie und der juristischen Herleitung auseinanderzusetzen.

E. 9.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden,

D-4909/2025 Seite 9 wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 9.2

Aufgrund der fehlenden Anfrage zur Rückübernahme des Beschwerdeführers an die zuständigen italienischen Behörden beziehungsweise einer entsprechenden Rückübernahmezusicherung ist es angezeigt, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung beziehungsweise zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit auf diese einzutreten ist, und die Aufhebung der Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt wird.

E. 10.1

Mit dem Urteil in der Sache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), weshalb auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos geworden ist.

E. 10.3

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

D-4909/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.